

Beilage XLII.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die von der k. k. Rheinbauleitung vorgelegten Projecte, betreffend die Regulierung der Früz, des Ehbaches, der Dornbirner Ach und deren Seitengewässer, dann des Gießens, des Bril- u. Egelseegrabens.

Hoher Landtag!

Die Gemeinden Meiningen und Koblach richteten unterm 22. December 1897 ein Gesuch an den Landes-Ausschuss dahingehend, es möge durch den Landesingenieur ein Project hinsichtlich der Regulierung der Früz in ihrem Unterlaufe ausgearbeitet werden. Nachdem die bezüglichlichen Regulierungsarbeiten einen bedeutenden Einfluss auf die Verhältnisse am Rhein und auf die in Ausführung begriffene Regulierung desselben ausüben, und nachdem der Landesingenieur wegen Besorgung vieler anderer Arbeiten kaum in der Lage gewesen wäre, eine so umfangreiche Arbeit, wie die Ausarbeitung des Früzregulierungsprojectes, durchzuführen, wendete sich der Landes-Ausschuss mit Note vom 11. März 1898, Bl. 1196, an die k. k. Rheinbauleitung in Bregenz mit dem Ersuchen, die k. k. Statthalterei um Aufnahme des von den Gemeinden Meiningen und Koblach gewünschten Projectes durch staatliche Organe anzufragen.

Mit Zuschrift der k. k. Rheinbauleitung vom 8. Mai 1899, Bl. 336, übermittelte dieselbe nicht nur das gewünschte Project der Früzregulierung, sondern auch die Projecte betreffend die Regulierung der Dornbirner Ach, des Gießens, des Bril- und des Egelseegrabens. Die Kosten der Ausführung sämtlicher aufgeführten Projecte würden nach den Voranschlägen 735.000 fl. = 1,470.000 K erfordern.

Angeichts der hohen für die Ausführung dieser Projecte erforderlichen Summe beschloss der Landes-Ausschuss in der Sitzung vom 13. Juni 1899 vor Einleitung weiterer Verhandlungen den Act zunächst dem Landtage in Vorlage zu bringen.

Mittlerweile war die Früz in ihrem Unterlaufe im Vorfrömmmer des verfloffenen Jahres zweimal aus den Ufern getreten und hatte insbesondere in der Gemeinde Meiningen bedeutenden Schaden verursacht. Es wurde infolgedessen über Einschreiten der Gemeinden Meiningen und Koblach auf den 6. Juli v. Js. commissionelle Verhandlung an Ort und Stelle anberaumt. Bei dieser commissionellen Begehung und Verhandlung wurde constatirt, dass die beiden Ufer der Früz von der Reichsbrücke abwärts bis unterhalb der Ragbacheinmündung mit zumeist entsprechenden Wuhren versichert sind. Wo das linksseitige in der untern Strecke zu niedriger Wuhre aufhört, schlägt

die Früz den Weg direct gegen die Felder zu ein und bildet von ihrem stark erhöhten Bette aus eine eminente Gefahr für die umliegenden Gebiete von Meiningen und Koblach.

Thatsächlich sind auch im Laufe des Jahres 1899, wie schon erwähnt, zweimal größere Ueberschwemmungen erfolgt, deren Folgen sich bis in die Ortschaft Meiningen hinein fühlbar erstreckt haben. Uebrigens ist das ganze linke Ufer von oben bezeichneter Stelle ab bis zum Rheindamme völlig ungeschützt und das ganze Gebiet von Meiningen mit sammt der Ortschaft bei jedem Hochwasser auf der ganzen Linie bedroht. Das rechte Ufergelände ist im untern Theile durch einen ziemlich hohen Hinterdamm vorläufig geschützt, während in der obern Strecke von der Nagbachmündung abwärts große Gefahren drohen.

Die Commission constatirte einstimmig, daß ohne Verzug Schutzmaßnahmen getroffen werden sollen und zwar müsse in erster Linie am linken Ufer ein Schubbau anschließend an die weiter oben bestehenden Wuhre bis zum Früzsteg hergestellt und am rechten Ufer das bereits bestehende Wuhre bis zur Mündung des Klausbaches verlängert werden.

Der k. k. Baurath und Rheinbauleiter, Herr Krapf, hob besonders hervor, daß diese beantragten Schubbauten in den Rahmen des von ihm dem Landes-Ausschusse vorgelegten Projectes für die Regulierung der Früz und des Chbaches passen und als dringendste Maßnahmen in erster Linie ausgeführt werden sollen; hiedurch wäre aber den betheiligten Gemeinden noch keineswegs nachhaltig geholfen, denn die Auflandung des Bachbettes mache von Jahr zu Jahr größere Fortschritte, die mittlerweile auszuführenden Sicherungsbauten werden sich immer mehr als unzureichend erweisen und es müßte so lange an deren Verstärkung und Erhöhung gearbeitet werden, ehe nicht der Früzbach direct in den Rhein ausgeleitet und dadurch dem Geschiebe Abzug verschafft werde. Je baldier dieses geschehe, um so rascher werde Ordnung in die Flußverhältnisse gebracht, die auftretenden Seitenströmungen dadurch verhindert und die Angriffe auf das Ufer gemindert werden, was wiederum zur Folge habe, daß man sich mit einfachen Uferschubbauten werde begnügen können.

In dem im Nachgange zum Commissionsprotocolle vom 6. Juli 1899 erstatteten Berichte des Landesingenieurs vom 23. August 1899, Bl. 3413, wird constatirt, daß in Folge der langgestreckten, ungünstigen Ausmündung des Früzbaches in den Rhein, in Folge des Mangels jeglicher Einschränkungsbauten von der Gemeindegrenze Rankweil bis zum Früzsteg und andererseits von circa 300 m unterhalb der Mündung des Nagbaches abwärts und endlich die infolge der großen Geschiebeführung bedingte starke Erhöhung der Flußsohle die Früz für die Bewohner der weiten Rheinebene und zwar die Gemeinden Rankweil, Sulz, Röhthiz, Weiler, Klaus, Koblach und Meiningen einen äußerst bedrohlichen Character angenommen habe. Die Regulierung des Früzbaches habe aber auch für die weiter unten im Rheinthale gelegenen Gemeinden, wie Mäder, Altach, Hohenems und Lustenau großen Wert, indem die ganze Binnengewässer-Correction im Rheingebiete ohne Früzregulierung in Frage gestellt werde. Die in den genannten Gemeinden sich ausdehnende Rheinebene, die früher meist aus Acker- und Wiesengrund bestand, weise nunmehr zumeist minderwertigen Streuengrund auf und die Versumpfung schreite immer weiter vor. Ein solcher, die Existenz einer zahlreichen Bevölkerung bedrohende Zustand sei für die Dauer unhaltbar und es sei höchste Zeit an die Ausführung des vom k. k. Rheinbauleiter Krapf ausgearbeiteten Projectes zu schreiten.

Die mit fl. 314.000 = K 628.000 veranschlagte Kostensumme erscheine zwar mit Rücksicht auf die Nothlage der betroffenen Gemeinden, in Rücksicht auf den Umstand, daß die Mittel des kleinen Landes gerade jetzt durch Wasser-, Straßen und Bahnbauten fast über Gebühr in Anspruch genommen werden, enorm und unaufbringlich; es sei aber klar, daß der Staat, für welchen es sich nicht nur um ein Unternehmen von großer wirtschaftlicher Bedeutung, um den Schutz eines großen Territoriums gegen Wasserverheerungen, sondern auch um den geschiebereichsten und dem Rheine zunächst gelegenen Bach handelt, dessen Verbauung einer der bedeutendsten Factoren für das Gelingen und die Erhaltung des großen staatlichen Unternehmens der Rheinregulierung bilde, in erster Linie berufen erscheine, durch ausgiebige Hilfe die Ausführung des Projectes zu ermöglichen.

Im technischen Berichte wird die Vertheilung der Kosten in folgender Weise in Vorschlag gebracht:

| | |
|---------------------|----------------------|
| 1. Meliorationsfond | 50 % = K 314.000.—. |
| 2. Wasserbauärar | 15 % = „ 94.200.—. |
| 3. Land | 20 % = „ 125.600.—. |
| 4. Gemeinden | 15 % = „ 94.200.—. |
| zusammen | 100 % = K 628.000.—. |

Als Bauzeit wurde ein Termin von 10 Jahren in Vorschlag gebracht, so dass per Jahr entfallen würde:

| | |
|-----------------------------|-------------|
| a) auf den Meliorationsfond | K 31.400.—. |
| b) „ das Wasserbauärar | „ 9.420.—. |
| c) „ das Land | „ 12.560.—. |
| d) „ die Gemeinden | „ 9.420.—. |

Diese Beiträge wären durch ein Landesgesetz sicherzustellen.

Die bereits im Commissionsprotokolle vom 6. Juli bezeichneten dringendsten und unaufschiebbarsten Arbeiten werden im technischen Berichte in folgender Weise näher präcisirt:

1. Die Erstellung, beziehungsweise Verlängerung des linksseitigen Schutzdammes von der Gemeindegrenze Rankweil—Meiningen bis zum Fruchtege im Gemeindegebiete von Meiningen in einer Länge von 1250 m;
2. Die Verlängerung des rechtsseitigen Dammes vom jetzt bestehenden Wuhr bis an die Einmündung des Klausbaches im Gemeindegebiet von Koblach in einer Länge von 330 m.

Die Kosten für diese Arbeiten würden sich auf Grund der Daten des Gesamtvoranschlages belaufen ad 1 auf K 66.000, ad 2 auf K 16.000, somit zusammen auf K 82.000. Diese Arbeiten würden selbstverständlich in dem Rahmen und nach den Bau-Typen des Gesamttregulierungsoperates ausgeführt werden.

Endlich wird im technischen Berichte darauf aufmerksam gemacht, dass bei Ausführung des Projectes die beabsichtigte Wirkung nur dann voll und ganz zu erwarten wäre, wenn auch die Verbauung der Fruch in ihrem Oberlaufe, sowie jene des in die Fruch einmündenden Frödischbaches durchgeführt würde.

Angesichts der schon bei der commissionellen Verhandlung und Begehung am 6. Juli constatirten und im technischen Berichte dargestellten Sachlage über die gefahrdrohenden Verhältnisse im Fruchgebiete konnte der Landes-Ausschuss seinen Beschluss vom 13. Juni v. J., soweit sich derselbe auf die Fruch bezog, nicht aufrecht erhalten, sondern er fühlte sich verpflichtet, ungesäumt die geeigneten Schritte zur Erwirkung der Staatshilfe einzuleiten. Er wendete sich daher mit Zuschrift vom 19. September v. J., Bl. 3659, unter Vorlage des Projectes, des Commissionsprotokolles vom 6. Juli und des technischen Berichtes an die k. k. Regierung mit der Bitte um ihre thatkräftige Mitwirkung zur Durchführung der nöthigen Schutzbauten, beziehungsweise zur Durchführung des Gesamtprojectes. Der Landes-Ausschuss wies in seiner Eingabe darauf hin, dass die bezügliche Action als eine zweifache aufzufassen sei. Die dringendsten Arbeiten erfordern einen Betrag von K 82.000, die des ganzen Projectes einen solchen von K 628.000. Es handle sich sonach darum, ob vorerst nur die mit K 82.000 veranschlagten unaufschiebbaren Bauten zur Ausführung gelangen sollen und zwar selbstverständlich in einer solchen Weise, dass sie in den Rahmen des Gesamtprojectes passen würden und dass sonach nur für die Aufbringung der für diese Arbeiten erwachsenden Kosten vorzusehen wäre, oder aber, ob nicht sofort die Durchführung des Gesamtprojectes ins Auge zu fassen sei. Der Landes-Ausschuss erklärte sich mehr für das erstere, nämlich für die vorläufige Durchführung der dringendsten Bauten. In der Landes-Ausschusseingabe wurde ferner auf die im technischen Berichte in Vorschlag gebrachte Repartition der Kosten aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, dass Land und Gemeinden höhere als die im Berichte bezeichneten

Beiträge nicht aufzubringen vermöchten, daher das hohe k. k. Ackerbau-Ministerium einen Betrag von 50 % aus dem Meliorationsfonde, sowie das Wasserbau-Aerar einen solchen von 15 % übernehmen möchten, während der Landes-Ausschuss bereit sei, sowohl für die Durchführung der dringendsten Arbeiten, als auch für den Fall, wenn sich die k. k. Regierung für die unmittelbare Ausführung des Gesamtprojectes entscheiden sollte, auch für diese Beiträge des Landes und der Gemeinden in dem im Berichte vorgesehenen Ausmaße, sei es im Wege der Gesetzgebung oder der Vereinbarung zu erwirken, beziehungsweise sicher zu stellen.

Bezüglich der baldigen Inangriffnahme der Verbauung der Fruz und des Frödischbaches im Thalinnern wurde sich unter dem 13. September 1899, Bl. 3413, an die k. k. forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung in Innsbruck und an die k. k. Rheinbauleitung in Bregenz gewendet und hiebei auf die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der baldigen Inangriffnahme dieser Verbauungsobjecte hingewiesen und das Ersuchen gestellt, bei der k. k. Regierung sich dahin zu verwenden, daß die Frödisch und Fruz in die I. Serie der zu verbauenden Wildbäche eingereiht und deren Verbauung bald vorgenommen werde.

Die k. k. forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung, Section Innsbruck, theilte dem Landes-Ausschusse mit Zuschrift vom 22. Jänner d. J. Nr. 42 mit, daß die Projecte betreffend die Verbauung der genannten Wildbäche in ihrem Oberlaufe ausgearbeitet seien, und daß Aussicht vorhanden sei, daß die bezüglichen Arbeiten noch im Laufe dieses Jahres in Angriff genommen werden können. Die k. k. Rheinbauleitung hat gegenüber der forsttechnischen Abtheilung erklärt, daß die Verbauung der zwei Wildbäche dann erwünscht werde, wenn die Fruz direct dem Rheine zugeführt werde. Die eigentliche Entscheidung wird im Frühjahr die Wildbachverbauungs-Commission fällen, deren Beschlüsse indessen an die Genehmigung des k. k. Ackerbau-Ministeriums und an die Zustimmung des Landes-Ausschusses gebunden sind.

Mit Zuschrift des Landes-Ausschusses vom 29. December v. J., Bl. 5112, wurde das hohe k. k. Ackerbau-Ministerium um ehestmögliche Erledigung der Eingabe vom 19. September 1899, Bl. 3659, ersucht; mit Note vom 8. Jänner 1900, Bl. 165, theilte dasselbe mit, das Project über die Fruzregulierung in ihrem Unterlaufe sei der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung in Innsbruck zur mehrfachen Aufklärung zugeleitet worden; wegen Mangel verfügbarer Mittel sei indessen die Realisirung des Projectes in naher Zeit wohl nicht zu erwarten.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss ist nach eingehender Prüfung der Sachlage der einstimmigen Anschauung, es solle die Regulierung und die Verbauung der Fruz und des Chbaches im vollen Ausmaße zur Ausführung gelangen, damit nicht nur die Nachbargemeinden Koblach und Meiningen, sondern auch das ganze untere österreichische Rhinthal vor Ausbrüchen der Fruz geschützt und die im Zuge befindliche Binnengewässer-Correction nicht gefährdet werde. Der volkswirtschaftliche Ausschuss ist sonach der Anschauung, daß nicht nur die dringendsten zu K 82.000 veranschlagten Schutzbauten, sondern das ganze Regulierungsproject zur Durchführung zu gelangen habe. Die Ausführung der bezeichneten dringenden Schutzbauten allein würde nur vorübergehend eine Verbesserung der jetzigen Zustände involvieren; die Situation würde aber bald wieder durch die stete Erhöhung der Bachsohle eine Verschlimmerung erfahren und dadurch würde die Nothwendigkeit der Ausführung immer stärkerer Schutzbauten eintreten. Der Landes-Ausschuss hat sich in seiner Zuschrift vom 19. September v. J., Bl. 3659, in Rücksicht auf die großen Kosten eher für die vorläufige Durchführung der unaufschiebbaren Wehrbauten, als für die unmittelbare Inangriffnahme des ganzen Projectes ausgesprochen; gleichwohl überließ er die Entscheidung hierüber der k. k. Regierung. Es ist nicht zu zweifeln, daß diese in Rücksicht auf die Rheinregulierung, die Binnengewässer-Correction und den Schutz des österreichischen Rheinthales ihre intensive Mithilfe dem Unternehmen viel eher dann zuwenden wird, wenn sich die Landesvertretung für die Durchführung des Gesamtprojectes ausspricht, als wenn vorläufig nur die Ausführung der dringendsten Schutzbauten ins Auge gefaßt würde.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss ist ferner der Anschauung, das Land, welches gegenwärtig für die verschiedensten Culturzwecke in ganz außerordentlicher, seine Kräfte weit überragenden Weise in Anspruch genommen wird, sollte sich nur in mäßiger Weise, ca. mit 15%, an den Kosten der Fruchregulierung zu betheiligen haben. Die ursprünglich in Aussicht genommene 20%ige Betheiligung erscheint bei der jetzigen Finanzlage als zu drückend und sollte daher für eine angemessene Reducierung dieser Quote vorgeforgt werden. Es wäre insbesondere dahin zu wirken, dass auch das Straßenbauärar zur Leistung eines mäßigen procentuellen Beitrages gewonnen würde. Durch die Fruchausbrüche, die in der Folge durch die stetige Erhöhung der Bachsohle noch häufiger eintreten werden, wird auch die ärarische Straße sowie die über die Fruch führende Reichsbrücke gefährdet und ist sonach die Inanspruchnahme der Mitwirkung des Straßenärars zur Behebung der bestehenden Uebelstände gerechtfertigt. Endlich könnten außer Koblach und Meiningen auch die Gemeinden Rankweil, Sulz und Röhitz zu einer, wenn auch mäßigen Beitragsleistung herangezogen werden, da durch die projectierte Regulierung der Fruch in ihrem Unterlaufe auch die Verhältnisse in dem Oberlaufe derselben verbessert würden; die von diesen Gemeinden mit großen Kosten aufgeführten Wuhungen werden diesen Gemeinden nur dann bleibenden Schutz gewähren, wenn die durch die Regulierung bezweckte Vertiefung der Bachsohle an Stelle der jetzigen steten Erhöhung derselben tritt. Durch Heranziehung der benannten Gemeinden und des Straßenärars wäre dann die angeedutete Entlastung des Landes möglich.

Damit aber die Regulierungskosten für Staat, Land und Gemeinden nicht so drückend werden, empfiehlt es sich die Ausführung des Projectes auf einen Zeitraum von 15 Jahren zu vertheilen und sollten die künftigen Verhandlungen des Landes-Ausschusses mit der k. k. Regierung auf dieser Grundlage erfolgen.

Die Durchführung der Fruchregulierung wäre zwar als Landesunternehmen im Sinne des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, anzusehen und zu behandeln, es sollte aber die Ausführung der Arbeiten der k. k. Rheinbauleitung überlassen werden, welche bereits die Pläne für die Fruchregulierung verfasst hat und in deren Ressort die Ableitung und Regulierung der übrigen Binnengewässer im österreichischen Rheinthale fällt.

Die Gemeinden Koblach und Meiningen haben unterm 15. December v. Js., Z. 876, im Nachgange zu ihren früheren Eingaben an den Landes-Ausschuss das Ersuchen um Gewährung eines „erflechtlichen Vorschusses“ aus Landesmitteln zur Durchführung der dringendsten Schutzbauten an der Fruch gerichtet. Beim gegenwärtigen Stande der Angelegenheit und auch aus principiellen Gründen ist der volkswirtschaftliche Ausschuss nicht in der Lage, die Gewährung eines Vorschusses zu beantragen. Wollten die Gemeinden auf eigenes Risiko an die Erstellung von Schutzbauten vor Abschluss der Verhandlungen mit der Regierung schreiten, so sollten diese Arbeiten jedenfalls nur im Einvernehmen mit der k. k. Rheinbauleitung und unter deren Aufsicht ausgeführt werden und wäre die Frage der eventuellen Unterstützung einer solchen Action durch spätere specielle Verhandlungen und gesonderte Beschlussfassung zu lösen.

Was die Ausführung der weiteren von der k. k. Rheinbauleitung mit Zuschrift vom 8. Mai 1899, Z. 336, übermittelten Projecte betrifft und zwar

- | | |
|---|---------------|
| a) für die Regulierung der Dornbirner Ach und deren Seitengewässer mit einem Kostenverfordernisse von | fl. 220.000.— |
| b) für die Regulierung des Gießens mit einem Aufwande von | fl. 136.000.— |
| c) für die Regulierung des Bril- und Egelseegrabens mit einem Kostenbetrage von | fl. 65.000.— |
| zusammen | fl. 421.000.— |
| gleich | K 842.000.— |

kann nicht verkannt werden, dass die Verbauung dieser Gewässer große Vortheile für weite Gebiete des Landes bringen, und eine wertvolle Ergänzung der im Zuge befindlichen Binnengewässer-

Correction im österr. Rheinthal bilden würde. Es muß aber andererseits constatirt werden, daß es nicht angeht, diese Verbauung schon in nächster Zeit durchzuführen, da die erforderlichen Mittel jetzt nicht aufzubringen wären. Der volkswirtschaftliche Ausschuss findet sich daher nicht veranlaßt, hinsichtlich der Durchführung dieser Projecte dermalen einen Antrag zu stellen. Die Ausarbeitung der Projecte wird aber doch nicht ohne Nutzen sein, indem dadurch die Möglichkeit geschaffen würde, in einem späteren geeigneten Zeitpunkte die Verhandlungen bezüglich der Durchführung der Projecte leicht und ohne große Vorarbeiten wieder aufzunehmen.

Auf Grund dieser Ausführungen stellt der volkswirtschaftliche Ausschuss den

U n t r a g :

Der h. Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, mit der k. k. Regierung und den interessierten Gemeinden Verhandlungen über die Durchführung der mit einem Aufwande von K 628.000 veranschlagten Regulierung der Fruk und des Ghabaches zu pflegen und auf Grundlage des erzielten Resultates dem Landtage in nächster Session Bericht zu erstatten, eventuell geeignete Anträge zu stellen.

Bregenz, 25. April 1900.

Johann Kohler,
Obmann.

Mart. Thurnher,
Berichterstatter.